

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung

Herausgeber: Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behindter (Schweiz) [ab 1993]

Band: 35 (1993)

Heft: 5: Behindertes Europa

Artikel: Das Gefängnis der Normen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Gefängnis der Normen

In der Arbeitsgruppe ‹Europäische Normierung, das Gefängnis der Normen› wurde über die Vorschriften beim Bauen in den verschiedenen europäischen Ländern diskutiert. Der folgende Überblick soll zeigen, wie unterschiedlich die Situation in den einzelnen Ländern ist.

Niederlande:

In Holland gibt es einen Katalog für behindertengerechtes Bauen. Diese Vorschriften müssen allerdings nur bei offiziellen Gebäuden berücksichtigt werden.

Dänemark:

Hat seit 20 Jahren ein Gesetz über behindertengerechtes Bauen. So müssen beispielsweise alle Häuser, die mehr als zwei Stockwerke haben, mit einem Lift ausgerüstet werden.

Ex-Jugoslawien:

Kennt überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich. Das Problem wird allerdings immer akuter,

denn die Kriegsverletzten können nach dem Spitalaufenthalt sehr oft nicht mehr in ihre Wohnungen zurückkehren, da diese überhaupt nicht rollstuhlgängig sind.

Finnland:

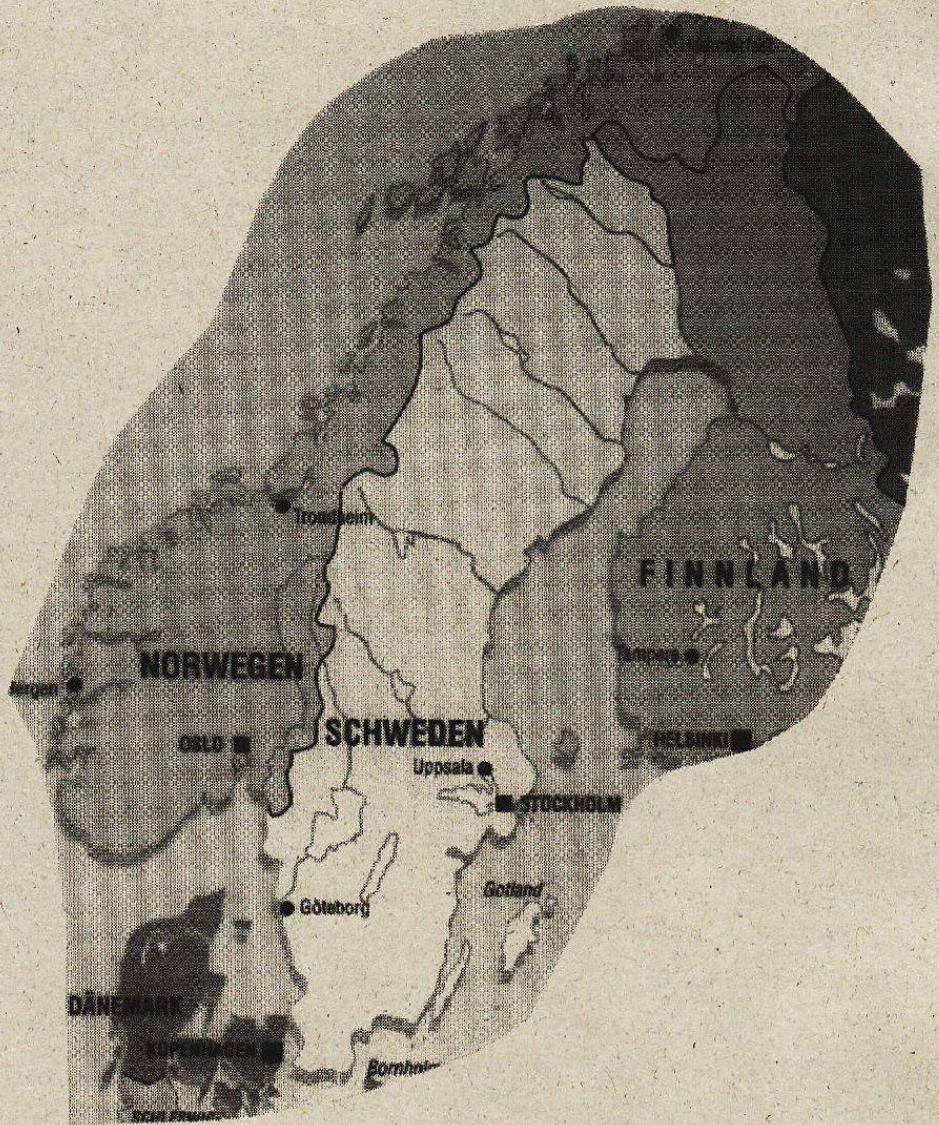
Ist sehr fortschrittlich. Jedes Haus, das saniert wird, muss die gesetzlichen Grundlagen über behindertengerechtes Bauen erfüllen. Finnland hat Angst, seinen hohen Standard zu verlieren, wenn es die EG-Normen übernehmen muss.

Deutschland:

Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen. Einzelne Häuser werden auf Druck von Behinderten behindertengerecht gebaut, allerdings ist es ein mühsamer Kampf.

England:

Es herrscht ein absolut schlechtes Klima. Gesetzliche Grundlagen fehlen. Obwohl die Regierung sich brüstet, 200 behindertengerechte Häuser gebaut zu haben, ist die Situation mangelhaft. In einzelnen Städten werden nun zumindest die Behinderten-Organisationen in die Planung von Gebäuden einbezogen. Alles hängt aber



vom Goodwill der jeweiligen Stadtregierung ab.

Zum Schluss bemerkte V. Sgoutas, Vizepräsident des Internationalen Architektenverbandes (UIA) und Vorstandsmitglied der griechischen Spastikervereinigung, dass es eigentlich

keine speziellen Gesetze über behindertengerechtes Bauen geben dürfte. Denn was für Behinderte gut sei, sei auch für Nichtbehinderte geeignet. Zudem dürften allfällige europäische Normen nur als Minimum angeschaut werden und nicht als idealer Standard gelten. ■